

Hauptsatzung der Stadt Arnis

i.d.F. der I. Nachtragssatzung vom 22.12.2008
Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Arnis vom 02. April 2003 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom _____ die folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Arnis zeigt unter goldenem Schildhaupt, darin eine liegende blaue Netznadel zwischen zwei aufrechten blauen Lindenblättern – in blau ein goldenes einmastiges Segelschiff mit voller Besegelung, Flagge und Wimpel.
- (2) Die Flagge der Stadt Arnis zeigt auf ungleichmäßig in einen schmaleren blauen Streifen oben und einen breiten gelben Streifen unter geteiltem Flaggentuch das Stadtwappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Die Stadt Arnis führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Stadt Arnis – Kreis Schleswig-Flensburg“. In dem Dienstsiegel wird das Stadtwappen geführt.
- (4) Die Abbildung und Verwendung des Stadtwappens bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung ist zu Sitzungen einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 u. 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die oder den Bürgermeister/in oder einen ständigen Ausschuss übertragen hat.
- (4) Die Stadtvertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die GO keine Regelung enthält.

§ 3

Bürgermeister/in

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundung bis zu einem Betrag von 1.500 € über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 1.500 € / Jahr nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.500 € nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen und Spenden bis zu einem Wert von 1.500 €,
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.500 €,
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.500 €,
 11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB für Fälle, die von untergeordneter Bedeutung sind (z.B. Garagen, Carports, Türvorbauten, Einfriedigungen) und die auf bereits bebauten Grundstücken errichtet werden sollen,
 12. Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufrechtes.
- (3) Der / die Bürgermeister/in wird im Falle seiner / ihrer Verhinderung von seinem / ihrer ersten Stellvertreter/in, ist auch diese(r) verhindert, von seinem / ihrer zweiten Stellvertreter/in vertreten.
- (4) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtszeitige Unterrichtung der Stadtvertretung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Kappeln, die die Rechte einer Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Kappeln-Land hat, kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen, auch wenn diese nicht öffentlich tagen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 (1) GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Stadtvertreter/innen,
2 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanzangelegenheiten, Steuern und städtische
Grundstücksangelegenheiten

Dem Ausschuss werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

- Gewährung von Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 € über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr
- Annahme von Spenden und Schenkungen bis zu einem Betrag von 5.000 €
- Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditemächtigung des lfd. Haushaltes und

- Entscheidung über die Änderung von Konditionen bei bestehenden Krediten.

b) Bauausschuss

Zusammensetzung: 3 Stadtvertreter/innen
2 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten, Straße, Wege, Damm- und
Fährangelegenheiten

Dem Ausschuss werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

- Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 5.000 €
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Betrag von 5.000 €

c) Ausschuss für Touristik

Zusammensetzung: 3 Stadtvertreter/innen
2 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet: Vorbereitung und Durchführung der Stadtfeste,
Touristikangelegenheiten und Verschönerung des Ortsbildes

d) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Stadtvertreter/innen
2 Vertreter/innen

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu zwei stellvertretenden Ausschussmitgliedern aus den Mietgliedern der Stadtvertretung und aus den in die Stadtvertretung wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zur Wahl vorgeschlagen. Das gewählte stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner oder ihrer Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner oder ihrer Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen und gewählt worden sind.
- (3) Die Ausschüsse tagen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses öffentlich.
- (4) Den jeweiligen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Person übertragen.

§ 6

Verträge mit Stadtvertreterinnen und -vertretern

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 125 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 4.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 375 € hält.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften deren Wert 1.500 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 125 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen, jedoch schriftlich erteilt wurden.

§ 8 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichten in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellen diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Kappeln-Land ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den gem. §§ 13 und 26 LDSG Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeiten von ehrenamtlich Tätigen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Stadt werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus befindet, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangsfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.08.1998, zuletzt geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 15.05.2001, außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom _____ erteilt.

Arnis, den

Bürgermeister